Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2061**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Bericht[*]

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1172, 16/1347 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, Dr. Reinhard Loske, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/583 –**

Biokraftstoffe intelligent fördern – Steuerbegünstigung erhalten

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler, Reinhard Schultz (Everswinkel) und Dr. Reinhard Loske

1. Verfahrensablauf

a) Drucksachen 16/1172, 16/1347

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf der Bundesregierung** in seiner 32. Sitzung am 6. April 2006 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2006 ist die Drucksache nachträglich dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 28. Juni 2006 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 10. Mai 2006, am 31. Mai 2006, am 22. Juni 2006 und abschließend am 28. Juni 2006 beraten.

b) Drucksache 16/583

Der Deutsche Bundestag hat den **Antrag** in seiner 19. Sitzung am 16. Februar 2006 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 15. März 2006 über den Antrag abgestimmt. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung haben sich in ihren Sitzungen am 28. Juni 2006 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen am 10. Mai 2006, am 31. Mai 2006, am 22. Juni 2006 und abschließend am 28. Juni 2006 beraten.

[*] Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/2007 verteilt worden.

c) Öffentliche Anhörung zu den Vorlagen

Zu der beiden Vorlagen zugrunde liegenden Thematik hat der Finanzausschuss am 17. Mai 2006 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Das Wortprotokoll und die Stellungnahmen der Sachverständigen dieser Veranstaltung stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Drucksachen 16/1172, 16/1347

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung der Verpflichtung nach, die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. EU Nr. L 283 S. 51) – im Folgenden: Energiesteuerrichtlinie – in nationales Steuerrecht umzusetzen. Diese ist am 31. Oktober 2003 in Kraft getreten und ersetzt die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12) und die Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 19), beide zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 46).

Die Energiesteuerrichtlinie hat zum Ziel, die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Europäischen Union über den bisher erreichten Stand hinaus zu harmonisieren, weil das Fehlen von Gemeinschaftsbestimmungen über eine Mindestbesteuerung für elektrischen Strom und andere Energieerzeugnisse als Mineralöle dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes abträglich sein kann. Erstmals werden deshalb neben den klassischen Mineralölen auch Strom, Erdgas und Kohle in einen gemeinschaftsweiten Rahmen einbezogen und für die neu hinzugekommenen Energieträger Mindeststeuersätze festgelegt.

Die zur Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie im Mineralölsteuergesetz erforderlichen Änderungen seien zum Teil grundlegend und könnten sowohl unter systematischen Aspekten als auch im Hinblick auf die Rechtsanwendung nicht mehr in das bestehende Mineralölsteuergesetz eingearbeitet werden. Deshalb soll das Mineralölsteuergesetz unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Vorgaben durch ein neues Energiesteuergesetz abgelöst werden. Das Stromsteuergesetz wird entsprechend der Richtlinie angepasst.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

– Der bisherige Katalog der Steuergegenstände des Mineralölsteuergesetzes wird im Energiesteuergesetz insbesondere um folgende Energieträger erweitert:
  - bestimmte pflanzliche Öle und tierische und pflanzliche Fette, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind und nicht teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen,
  - Kohle (Steinkohle, Braunkohle, Koks etc.),
  - bestimmte synthetische Erzeugnisse, z. B. Methanol, die als Heizstoff bestimmt sind.

– Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoffe nicht in Fahrzeugen, sondern z. B. in ortfesten Motoren verwendet werden, unterliegen zukünftig dem gleichen verminderten Steuersatz wie Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Fahrzeugen. Der verminderte Steuersatz gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020.

– Flüssiggase, die unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen als Kraftstoff nicht in Fahrzeugen, sondern z. B. in ortfesten Motoren verwendet werden, unterliegen zukünftig dem gleichen verminderten Steuersatz wie Flüssiggas zum Antrieb von Fahrzeugen. Der verminderte Steuersatz gilt befristet bis zum 31. Dezember 2009.

– Der Begriff „Verheizen“ wird im Energiesteuergesetz definiert. Damit werden die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004 (C-240/01) gezogen. Bisher hat Deutschland nach Auffassung des EuGH durch die Auslegung des Begriffes „Verbrauch als Heizstoff“ gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, indem nicht alle Mineralöle, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind, der Mineralölsteuer unterworfen worden seien.

  Durch bestimmte Regelungen im Gesetzentwurf sollen Nachteile für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die derzeitige deutsche Auslegung des Begriffes „Verheizen“ begünstigt sind, vermieden werden. Darüber hinaus werden weitere Verwendungszwecke im Produzierenden Gewerbe steuerlich begünstigt.

– Gemäß der Vorgabe der Energiesteuerrichtlinie werden Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung verwendet werden, grundsätzlich von der Steuer befreit.

– Der bisher im Mineralölsteuergesetz verwendete Begriff „Schiff“ wird durch „Wasserfahrzeug“ ersetzt. Gasöle, die zukünftig ordnungsgemäß gekennzeichnet sein müssen, und andere Schweröle dürfen steuerfrei verwendet werden in Wasserfahrzeugen
  - für die Schifffahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, und der Instandhaltung dieser dafür genutzten Wasserfahrzeuge,
  - bei der Herstellung von Wasserfahrzeugen.

  Eine Steuerentlastung wird auf Antrag auch für alle nachweislich versteuerten Energieerzeugnisse gewährt, die zu den oben genannten Zwecken verwendet wurden. Hiervon ausgenommen ist nicht gekennzeichnetes Gasöl.

  Die bisherige aufzählende Eingrenzung des Umfangs der steuerlich begünstigten Schifffahrt entfällt, sie erfolgt über eine Durchführungsverordnung.

– Bestimmtes Flugbenzin sowie Flugturbinenkraftstoff dürfen steuerfrei verwendet werden in Luftfahrzeugen
  - für die Luftfahrt, mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt, und der Instandhaltung dieser dafür genutzten Luftfahrzeuge,
  - bei der Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen.

Eine Steuerentlastung wird auf Antrag auch für alle nachweislich versteuerten Energieerzeugnisse gewährt, die zu den oben genannten Zwecken verwendet wurden.

Die bisherige aufzählende Eingrenzung des Umfangs der steuerlich begünstigten Luftfahrt entfällt, sie erfolgt über eine Durchführungsverordnung.

– Kohle (Steinkohle, Braunkohle, Koks etc.) wird zukünftig besteuert. Weil Kohle nicht dem Steueraussetzungsverfahren unterliegt, bedarf es besonderer gesetzlicher Regelungen. Bemessungsgrundlage ist der Energiegehalt der Kohle in Gigajoule. Der Steuersatz bemisst sich nach dem Mindeststeuersatz der Energiesteuerrichtlinie für die nicht betriebliche Verwendung. Steuerschuldner ist in der Regel der Kohlelieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist. Die Steuer ist anzumelden. Kohle darf mit Erlaubnis steuerfrei verwendet werden,

  - zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff,
  - auf dem Betriebsgelände eines Kohlebetriebes im Sinne des Energiesteuergesetzes vom Inhaber des Betriebes zur Aufrechterhaltung des Betriebes,
  - als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung,
  - für chemische Reduktionsverfahren in Hochöfen,
  - als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht.

  Eine Steuerentlastung wird auf Antrag für nachweislich versteuerte Kohle gewährt, die aus dem Steuergebiet verbracht oder ausgeführt, von einem Kohlebetrieb aufgenommen oder zu bestimmten steuerfreien Zwecken verwendet worden ist.

  Bis zum 31. Oktober 2006 gilt eine allgemeine Erlaubnis zum unversteuerten Bezug und zur steuerfreien Verwendung von Kohle.

– Auch Erdgas unterliegt nicht dem Steueraussetzungsverfahren. Deshalb bedarf es ebenfalls einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Die Steuer entsteht, wenn geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird. Steuerschuldner ist der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist, andernfalls derjenige, der das Erdgas aus dem Leitungsnetz entnimmt. Die Steuer ist anzumelden, wahlweise auch jährlich. Steuerfrei darf Erdgas mit Erlaubnis auf dem Betriebsgelände eines Gasgewinnungsbetriebes vom Inhaber zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden, jedoch nicht zum Antrieb von Fahrzeugen.

  Eine Übergangsregelung entlastet Erdgas, das sich im Versorgungsnetz befindet, von der nach altem Recht erhobenen Mineralölsteuer, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.

– Der Gesetzentwurf sieht den Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen vor. Sowohl nach Artikel 16 Abs. 3 der Energiesteuerrichtlinie als auch aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbegünstigung auf eine mögliche Überförderung der betreffenden Biokraftstoffe zu untersuchen und bei deren Vorliegen eine Anpassung der Steuerbegünstigung vorzunehmen. So hat die Europäische Kommission die Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe zum damaligen Zeitpunkt zwar bis zum 31. Dezember 2009 beihilferechtlich genehmigt. Die Genehmigung enthält aber neben einer Berichtspflicht die ausdrückliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Steuerbegünstigung gesetzlich anzupassen, wenn eine Überförderung festgestellt wurde.

  Für das Jahr 2004 stellt der erste Biokraftstoffbericht, der dem Deutschen Bundestag im Juni 2005 vorgelegt wurde (Bundestagsdrucksache 15/5816), für Biodiesel in Reinform und bei Biodiesel als Beimischungskomponente zu fossilem Diesel eine Überkompensation fest.

  Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene, auf Antrag gewährte Steuerentlastung bewirkt letztendlich eine Steuerbelastung von 0,10 Euro je Liter bei Biodiesel in Reinform und von 0,15 Euro je Liter für Biodiesel bei Mischungen. Diese Besteuerung gleicht die im Biokraftstoffbericht festgestellt Überkompensation aus und berücksichtigt zusätzlich den seit dem 1. Januar 2005 zu verzeichnenden Preisanstieg für fossilen Kraftstoff.

  Weiterhin wird eine Besteuerung von Pflanzenöl eingeführt, das auf dem Kraftstoffmarkt spätestens seit 2005 ein Konkurrenzprodukt zu Biodiesel darstellt. Verglichen mit Biodiesel sind für Pflanzenöl weniger Produktionsschritte erforderlich, die Kosten für den Kraftstoffeinsatz sind daher niedriger. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit und Steuergerechtigkeit wird eine Besteuerung von 0,15 Euro pro Liter eingeführt.

  Zu der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Abschaffung der Steuerbegünstigung von Biokraftstoffen und der Einführung einer Biokraftstoffquote wird die Bundesregierung einen gesonderten Gesetzentwurf vorlegen, der zum 1. Januar 2007 in Kraft treten soll.

  In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben von der Steuer befreit.

b) Drucksache 16/583

Der Antrag bezieht sich auf den Koalitionsvertrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Dieser sieht den Ersatz der Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe durch eine Beimischungspflicht vor. Danach müssen die Hersteller dem Diesel, Benzin und Erdgas einen bestimmten Anteil Biokraftstoff beimischen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung u. a. zu folgenden Maßnahmen auf:

– Die Mineralölsteuerbegünstigung für reine Biokraftstoffe solle erhalten bleiben und bis zum Jahr 2020 verlängert werden. Dies sei notwendig, um den Vertrauensschutz für die Investitionen in die Biokraftstofferzeugung und -nutzung zu gewährleisten. Insbesondere die Land- und Forstwirtschaft könne ihre Wertschöpfung und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch diese Maßnahme erhöhen.

– Beim Biodiesel solle zukünftig der rund zehnprozentige Anteil des fossilen Methanols mit der Mineralölsteuer besteuert werden. Biodiesel unterläge dann der gleichen Steuersystematik wie alle Mischkraftstoffe mit fossilen Anteilen.

- Die Beimischungspflicht solle als ergänzendes Instrument zur Mineralölsteuerbegünstigung eingeführt werden. Der Pflichtanteil an Biokraftstoffen, der dem Diesel, Benzin und Erdgas beigemischt wird, solle zukünftig in Höhe dieses Pflichtanteils voll der Mineralölsteuer unterliegen. Beimischungen, die über den gesetzlichen Pflichtanteil hinausgehen, seien weiterhin von der Steuer zu befreien. Damit könne das Haushaltsdefizit des Bundes verringert werden, ohne die weitere Entwicklung von Biokraftstoffen zu gefährden. Bioethanol und Biogas könnten sich im Kraftstoffsektor etablieren.
- Der bürokratische Aufwand bei der Beimischungspflicht und der Steuerbefreiung müsse auf ein Minimum des Erforderlichen begrenzt und die zuständigen Behörden entsprechend angewiesen werden.

3. Anhörung

Bei der am 17. Mai 2006 stattgefundenen öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V. bei dem Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
- Bundesverband BioEnergie e. V. (BBE),
- Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e. V.,
- Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft,
- Bundesverband der Deutschen Industrie,
- Bundesverband Erneuerbare Energien,
- Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.,
- DEBRIV Bundesverband Braunkohle,
- Deutsche Bahn AG,
- Deutsche Energie-Agentur GmbH,
- Deutscher Bauernverband,
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
- Deutscher Verband Flüssiggas e. V.,
- Gesamtverband des Deutschen Brennstoff- und Mineralölhandels e. V.,
- Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus,
- Interessengemeinschaft mittelständischer Mineralölverbände e. V.,
- Mineralölwirtschaftsverband e. V.,
- Ölpflanzenverarbeitung Daniels,
- Choren Industries GmbH,
- UFOP – Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen e. V.,
- Umweltbundesamt,
- Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und -verarbeiter,
- Verband der Automobilindustrie e. V.,
- Verband der Chemischen Industrie e. V.,
- Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V. (VDB),
- Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.,
- Verband Deutscher Reeder,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V.,
- VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.,
- Warburg Pincus Deutschland GmbH,
- Wirtschaftliche Vereinigung Zucker – WVZ,
- Wirtschaftsvereinigung Stahl,
- Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/1172, 16/1347 –

Der Bundesrat hat in seiner 821. Sitzung am 7. April 2006 wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, zum 1. Januar 2007 ein Gesamtkonzept auf Grundlage eines weiteren Berichts zur Steuervergünstigung von Biokraft- und Bioheizstoffen vorzulegen. Dabei sind die Auswirkungen einer Steuervergünstigung und der Beimischungspflicht fiskalpolitisch und im Hinblick auf die Steigerung eines verstärkten Biokraftstoffeinsatzes und auf die Wettbewerbsfähigkeit der Produzenten und Abnehmer von Biokraftstoffen darzustellen.

  Die für die Festsetzung des Steuersatzes entscheidenden Daten zur Kraftstoffpreisentwicklung des Jahres 2005 sind detaillierter als in der Begründung zum Gesetzentwurf darzulegen.

  Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Besteuerung von Pflanzenöl – analog zur Vorgehensweise im Biokraftstoffbericht 2004 für Biodiesel – belastbare Daten einzuholen.
- Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz von Energieerzeugnissen der Altöl-Recycling-Industrie für die Herstellung von Schmierstoffen aus Altölen wie bisher steuerbefreit bleibt.
- Erdgas und Flüssiggas sollen als Kraftstoff steuerrechtlich gleichgestellt werden.
- Die Bundesregierung solle den Mindeststeuerbetrag von 21 Euro je 1 000 l für den Verbrauch von Gasöl beim Einsatz von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände von Hafenunternehmen zum Be- und Entladen von Seeschiffen vorsehen.
- Die Besteuerung von Brennstoffzellen mit dem vollen Kraftstoffsteuersatz solle vermieden werden.

– Die Steuerbefreiung für Biokraftstoffe der 2. Generation einschließlich Biogas solle bis Ende 2020 festgeschrieben werden.

– Die für die Besteuerung von Biokraftstoffen vorgesehenen Steuersätze von 10 Cent pro Liter für Biodiesel in Reinform und von 15 Cent pro Liter für Biodiesel in Beimischungen und für Pflanzenöl seien zu hoch angesetzt, um weiterhin einen Anreiz für die Biokraftstoffwirtschaft zur Bereitstellung der Biokraftstoffe und für die Verbraucher zur Verwendung derselben zu geben. Pflanzenölreinkraftstoffe sollten keiner Besteuerung unterliegen.

– Nicht nur Rohstoffe im Sinne der Biomasseverordnung, sondern darüber hinaus tierische Fette und Öle aus Material aller Kategorien sollen steuerbegünstigt werden.

– Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen von § 51 EnergieStG-E und § 9a StromStG-E alle Möglichkeiten zur Steuerentlastung, die die Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie bietet, auszuschöpfen.

– Porenbetonerzeugnisse sollten steuerlich mit Produkten der Ziegel- und Kalksandsteinindustrie gleichgestellt werden.

– Der Einsatz von Biokraftstoffen in der gewerblichen Schifffahrt und im ÖPNV solle in voller Höhe steuerentlastet werden.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Drucksachen 16/1172, 16/1347

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU). Der Antrag lautet wie folgt:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geht davon aus und stellt fest, dass im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1b für die Metallerzeugung und -bearbeitung auch die Prozesse der Wärmebehandlung (NACE-Klassen 28.40 und 28.51), die bisher nach dem Heizerlass begünstigt waren, umfasst sind.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt Kenntnisnahme der Unterrichtung der Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt einstimmig Kenntnisnahme der Unterrichtung der Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung empfiehlt Kenntnisnahme der Unterrichtung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt die Kenntnisnahme der Unterrichtung der Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfiehlt Kenntnisnahme der Unterrichtung der Bundesregierung.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

b) Drucksache 16/583

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

6. Empfehlung des federführenden Ausschusses

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf – **Drucksachen 16/1172, 16/1347** – ist im **Finanzausschuss** in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 16/583** – ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

In der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD ausdrücklich den Abschluss der Energiesteuerrichtlinie auf europäischer Ebene begrüßt. Seit Jahren sei auf den Einstieg in eine Harmonisierung der Energiebesteuerung in Europa gedrängt worden, die jedoch angesichts des Gefälles der Energiesteuern in Europa kompliziert gewesen sei. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf solle diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden und Mindeststeuersätze eingeführt bzw. Steuerbefreiungen umgestellt werden. Daneben diene der Gesetzentwurf dem Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen und der Herstellung einer Schnittstelle zur geplanten Einführung eines Beimischungsgebots für Biokraftstoffe. Darauf solle bereits im jetzigen Gesetzgebungsverfahren hingewiesen werden, um den Marktteilnehmern Planungssicherheit zu geben. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte Verzögerung des Verfahrens sei der Tatsache geschuldet, dass zur Erreichung der oben genannten Ziele die berechtigten, aber völlig unterschiedlichen Interessen von Umwelt-, Wirtschafts- und Landwirtschaftspolitikern zu berücksichtigen seien, was einer längeren Diskussion bedurft habe.

Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie sei insbesondere hervorzuheben, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, den Einsatz von Primärenergie zur Stromerzeugung steuerfrei zu stellen. Vorher sei Erdgas besteuert worden, andere Primärenergieträger dagegen nicht. Zukünftig hätte entweder alles oder gar nichts besteuert werden müssen. Die Einführung der Steuerfreiheit sei eine entscheidende Weichenstellung. Ebenso entscheidend sei die Steuerfreiheit von Energieerzeugnissen und Strom bei bestimmten energieintensiven Prozessen und Verfahren. Darüber hinaus hätten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Reihe von Sonderregelungen verständigt, die dem Ausschuss als Änderungsanträge vorlägen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben weiter vorgetragen, dass nicht alle Änderungsvorschläge, die sich aus der Anhörung oder aus den Diskussionen in den Fraktionen ergäben hätten, berücksichtigt worden seien. Dazu gehöre u. a. die Frage des Verheizens von Altöl. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben die Auffassung vertreten, dass der Altöleinsatz z. B. in der Zementindustrie eine vernünftige Verwertung darstelle und als Prozessenergie steuerbefreit sei. Die Frage der stofflichen Verwertung oder die Aufbereitung von Altöl sei jedoch eine andere Fragestellung. Entsprechende staatliche Förderungen wie in der Vergangenheit könne es angesichts der Haushaltslage nicht mehr geben, eine Heilung sei jedoch nicht mit steuerpolitischen Mitteln möglich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten sich darüber hinaus dafür entschieden, Cracker nicht von der Steuer zu befreien. Es werde bei diesem Verfahren kein steuerpflichtiger Kraft- oder Heizstoff erzeugt, insofern sei die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nicht gegeben.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben darüber hinaus von Anfragen seitens der entsprechenden Branche berichtet, inwieweit der Energieeinsatz in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) bzw. Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD-Anlagen), die auch gleichzeitig defi-

nitionsgemäß Wärme auskoppelten, steuerbefreit sei. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium der Finanzen habe sich ergeben, dass die Gesetzesformulierung eindeutig sei. Diene der Energieeinsatz zuerst der Stromerzeugung und erst an zweiter Stelle der Wärmeauskopplung, entfalle die Inputbesteuerung. Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Bundesregierung ergänzt, dass in KWK-Anlagen verwendete reine Biokraftkraftstoffe steuerbefreit seien.

Zum Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Koalitionsvertrag verwiesen. Dieser sehe die Ablösung der steuerlichen Förderung von Biokraftstoffen durch ein Beimischungsgebot vor. Den Fraktionen sei die Notwendigkeit von Übergangsvorschriften bewusst gewesen. Man habe sich für Übergänge bis 2011 entschieden, sodass ab 2012 die Regelbesteuerung greife. Reine Fettmethylsäureester (Biodiesel) und reines Pflanzenöl würden in Stufen ansteigend besteuert, sodass sich die Unternehmen und Verbraucher darauf einstellen könnten. Diese Lösung sei haushaltspolitisch gerade noch zu vertreten, denn das Energiesteuergesetz diene in erster Linie der Verbesserung der Einnahmen des Bundes. Zwischenzeitlich habe die Überlegung bestanden, reine Biokraftstoffe weiterhin so zu fördern, dass sie steuerbefreit blieben. Die Einnahmeausfälle wären jedoch gravierend und stünden in keinem Verhältnis zu dem darüber hinaus noch unsicheren Mehrverbrauch von Biokraftstoffen. In den nächsten zwei Jahren werde eine Überprüfung der Kompensation stattfinden, die im Übrigen auch zu einer Senkung der Besteuerung führen könne. Es werde sichergestellt, dass in der Land- und Forstwirtschaft verwendete Biokraftstoffe weiterhin steuerbefreit blieben. Die Steuermindereinnahmen stünden in keiner Relation zu dem Verwaltungsaufwand, der bei einer Besteuerung notwendig geworden sei. Gleichwohl sei die gleiche strenge Kontrolle wie bei der Agrardieselvergütung notwendig, um Missbrauch zu verhindern. Das Ziel, sowohl für Mineralöle als auch für Alkohole oder auch synthetische Kraftstoffe eine Beimischungsquote einzuführen, werde im Herbst dieses Jahres durch den dann vorzulegenden Gesetzentwurf weiter verfolgt. Im Hinblick auf dieses Gesetz seien bereits einige Festlegungen getroffen. So solle bis 2015 E85 und aus Zellulose gewonnene Alkohole ebenso wie die aus Biomasse gewonnenen synthetischen Kraftstoffe steuerlich gefördert werden. Diese Produkte verfügten noch nicht über eine Marktreife wie andere Biokraftstoffe, sodass man die Förderung nicht ausschließlich über die Beimischung regeln könne. Allerdings müsse auch in diesem Fall eine jährliche Überkompensationsprüfung stattfinden. Die Bundesregierung werde aufgefordert, im Beimischungsgesetz messbare Nachhaltigkeitsvorgaben im Sinne der EU-Cross-Compliance-Regelung und einer positiven CO_2-Bilanz vorzusehen, die sowohl über die Herkunft und die Herstellung der Rohstoffe für die Biokraftstoffe als auch über die Zusammensetzung des Biokraftstoffes Aufschluss geben. So solle dem Einwand der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entgegengetreten werden, dass die Quotenregelung einen Billig-Import von Rohstoffen aus Entwicklungs- und Schwellenländern auslöse.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihre Bedenken dazu vor dem Hintergrund wiederholt, dass Palmöl als Kraftstoff viermal ergiebiger sei als Rapsöl und die großen Mineralölkonzerne ihre Beimischungsverpflichtung mit billigen Importen aus Ländern erfüllten, die zugunsten der Einnahmen ihre Umwelt zerstörten.

Innerhalb der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sei auch diskutiert worden, Fette der Kategorie I und II ebenso steuerlich privilegiert zu behandeln wie Fette der Kategorie III. Diesem Ansinnen habe nicht entsprochen werden können, weil die Fette der Kategorie I und II fest am Markt etabliert seien und hohe Preise erzielt würden. Diese Fette, umgewandelt in RME, stünden nach Einführung der Quote als Beimischung zur Verfügung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu der Frage, ob in § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs eine Klarstellung hinsichtlich der Behandlung des Klärgases erforderlich sei, Folgendes erklärt:

Eine Klarstellung in § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Entwurf ist nicht erforderlich. § 6 trifft nur Aussagen zu Betrieben, in denen Energieerzeugnisse nach § 4 hergestellt werden. Klärgas als gasförmiger Kohlenwasserstoff ist der Unterposition 2711 29 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen, damit liegt kein in § 4 genanntes Energieerzeugnis vor (ist in § 4 Nr. 4 ausdrücklich ausgenommen). § 6 ist somit unabhängig von der Frage, ob die Klärwerke „Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern“ sind, nicht anwendbar. Die Gewinnung von Klärgas ist also – im Gegensatz zum geltenden Recht – künftig keine Herstellungshandlung mehr; die bisherigen Folgen wie Erlaubnispflicht und Steuerentstehung bei Herstellung ohne Erlaubnis wird es nicht mehr geben. Für die Klärwerke wird es künftig an Stelle der Herstellererlaubnis „nur“ noch eine Anmeldepflicht nach § 23 Abs. 4 Entwurf geben. Ggf. erforderliche Erlaubnis für die steuerfreie Verwendung des Klärgases wäre gesondert zu prüfen.

Im Übrigen ist dem HZA zuzustimmen, dass Klärwerke keine „Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltun von Gewässern“ sind (Erlass v. 17. 01. 2001 III A 1 – V 0321 – 2/00; vgl. auch VSF V 0321 Abs. 24 Nr. 3). Darauf kommt es für die hier aufgeworfene Frage jedoch wohl nicht mehr an.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zudem angekündigt, dass Sondertatbestände bei der Ökosteuer für das Produzierende Gewerbe, die zum Jahresende ausliefen, ebenfalls im Entwurf für ein Quotengesetz geregelt würden. Die Diskussion darüber sei noch nicht abgeschlossen.

Abschließend haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD das Ergebnis der schwierigen Verhandlungen als positiv bezeichnet. Es gebe den Marktteilnehmern über einen langen Zeitraum Sicherheit, schaffe einen gleitenden Einstieg in die Beimischung von Biokraftstoffen wie es von der Koalition vereinbart worden sei. Es sei wirtschaftsfreundlich und standortsichernd, z. B. durch Verzicht auf die Inputbesteuerung und könne als wichtiger Reformschritt betrachtet werden.

Die Fraktion der FDP hingegen hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Ein wesentliches Problem sei der Bruch des Vertrauensschutzes. Den Investoren – gerade der mittelständischen Wirtschaft – und Verbrauchern sei Steuerfreiheit für Biokraftstoffe bis Ende 2009 zugesagt worden, dieses Vertrauen werde nun gebrochen. Dadurch werde die Investitionstätigkeit gehemmt und der Standort geschwächt. Die Wirtschaftsstruktur, die sich bei der Herstellung biogener Kraftstoffe aufgrund der Steuerbegünstigung aufgebaut habe, werde beschädigt. Darüber hinaus trügen die vorgese-

henen komplizierten Besteuerungsverfahren nicht zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD angekündigten Bürokratieabbau bei. Schließlich sei festzuhalten, dass ein wirkliches Konzept zur Weiterentwicklung und Förderung biogener Kraftstoffe nicht vorgelegt werde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat den Einwand des Vertrauensbruchs zurückgewiesen und daran erinnert, dass Biokraftstoffe steuerlich nur begünstigt seien, die Begünstigung im Moment aber wie eine Steuerbefreiung wirke.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD widersprochen, dass dieses Gesetz zur Planungssicherheit der Investoren beitrage. Die wochenlange Diskussion habe jedoch die breite Öffentlichkeit verunsichert. Es sei nicht verwunderlich, wenn Investitionen zum Teil völlig aufgegeben würden. Außerdem sei bemerkenswert, dass die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Steuerfreistellung von Erdgas als Primärenergie und die Besteuerung von Kohle vor nicht allzu langer Zeit gerade von der Fraktion der SPD heftig bekämpft worden seien. Jetzt müssten die Regelungen aufgrund der EU-Vorgaben und nicht aufgrund besserer Einsicht vorgenommen werden.

Der Finanzausschuss hat sich intensiv insbesondere mit folgenden Änderungsanträgen der Fraktionen befasst:

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Verlängerung der Steuerbegünstigung für reinen Biodiesel und reines Pflanzenöl als Kraftstoff sieht vor, für reines Biodiesel und reines Pflanzenöl progressiv gestaffelte Mindeststeuersätze über 2009 hinaus einzuführen. Damit sollen die bisher in diesem Bereich getätigten Investitionen weiter unterstützt werden. Für alle anderen Biokraftstoffe, mit Ausnahme von E85 und BTL und besonders förderungswürdigen Kraftstoffen, auch aus Zellulose gewonnene Alkohole, solle es beim Auslaufen der steuerlichen Förderung zum 31. Dezember 2009 bleiben.

Die Fraktion DIE LINKE. hat das Stufenmodell zum Einstieg in die Besteuerung von Biokraftstoffen begrüßt. Es sei jedoch eine jährliche Feststellung der Überkompensation notwendig und gesetzlich zu verankern. Die Steuersätze seien am Ergebnis der Untersuchung festzumachen. Die negativen Wirkungen der Regelungen auf den ländlichen Raum seien nicht absehbar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält die Steuerbelastung von reinem Pflanzenöl insbesondere wegen der Verletzung des Vertrauensschutzes derjenigen, die in die Erzeugung investiert hätten, für falsch. Deshalb hat sie einen Änderungsantrag vorgelegt, der die Beibehaltung der Steuerbefreiung für Pflanzenöl vorsieht. Die Besteuerung von reinem Biodiesel bzw. beigemischtem Biodiesel werde in diesem Antrag ebenfalls gefordert. Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD angekündigte Quotenregelung und der Beimischungszwang für Biokraftstoffe könnten höchstens ergänzende Instrumente zur Mineralölsteuerbegünstigung sein, die einseitige Konzentration darauf sei falsch. Sie hat jedoch zu bedenken gegeben, dass bei einer Beimischungspflicht das Geschäft in die Hände der Mineralölkonzerne übergehe statt im ländlichen Raum zu verbleiben. In diesem Fall sei zu befürchten, dass große Mengen Rohstoffe zur Herstellung von Biokraftstoffen zukünftig im Ausland akquiriert werden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Als Kraftstoff verwendetes Erdgas und Flüssiggas sollen nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD steuerlich wieder gleichgestellt und bis 2018 begünstigt werden. In dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform sei die bis 2009 sowohl für Erdgas als auch für Flüssiggas als Treibstoff geltende Steuerermäßigung nur für Erdgaskraftstoff bis 2020 verlängert worden. Bei beiden Kraftstoffen handele es sich jedoch um ökologisch und ökonomisch gleichwertige Energieträger.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich gegen diesen Änderungsantrag ausgesprochen. Erdgas habe eine bessere Kohlenstoff- und Energiebilanz als Flüssiggas. Darüber hinaus sei Erdgas leitungsgebunden. Diese Infrastruktur bedeute die Möglichkeit des Einstiegs in das ebenfalls leistungsgebundene Biogas.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Ein weiterer Änderungsantrag hat die begünstigte Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgesehen, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden. Damit sollten Wettbewerbsnachteile der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten vermieden werden. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben betont, dass die Regelung im Einklang mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b und d der Energiesteuerrichtlinie stehe.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich gegen diese Änderung ausgesprochen, weil damit der Energieeinsatz in den am wenigsten umweltverträglichen Maschinen gefördert werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich kritisch zu dieser geplanten Regelung geäußert, mit der nur wieder eine bestimmte Branche gefördert werde. Dieser Schritt sei ordnungspolitisch falsch.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Flugverkehr ein besonders großer und klimaschädlicher Energieverbraucher, deshalb müsse die Steuerfreiheit entfallen. Die EU-Richtlinie eröffne die Möglichkeit für die Einführung einer nationalen Kerosinsteuer, die aus fiskalischen, klima- und verkehrspolitischen Gründen dringend erforderlich sei. Somit entfiele das früher vorgetragene Argument, dass die Einführung einer Kerosinsteuer nicht mit EU-Recht vereinbar sei. Auch der Hinweis auf das Chicagoer Abkom-

men über die internationale Zivilluftfahrt sei nicht mehr zielführend, da es aus dem Jahr 1944 stamme.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben diesen Antrag zurückgewiesen, weil der Flugverkehr international geregelt werde. Eine nationale Besteuerung mache keinen Sinn, sondern könne ggf. zu einer Verlagerung der Flotten ins Ausland führen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt worden.

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Änderungsantrag eingebracht, der die Steuerfreiheit von Kohle als Heizstoff in privaten Haushalten fordert. Es würden noch über 500 000 Wohnungen mit Kohle beheizt, deren Bewohner überwiegend einkommensschwachen Bevölkerungsschichten angehörten. Außerdem behindere die Besteuerung die Entwicklung CO_2-freier Verstromung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben sich der Argumentation grundsätzlich angeschlossen. Sie haben jedoch vorgeschlagen, private Haushalte aus sozialen Gründen vorübergehend bis 2010 von der Kohlensteuer zu befreien. Der Einsatz von Kohle zu Heizzwecken gehe unter anderem mit hohen CO_2-Emmissionen einher. Die zeitlich befristete Steuerbefreiung für die Verwendung von Kohle zu Heizzwecken durch private Haushalte solle einen Anreiz schaffen, auf umweltfreundlichere Energieerzeugnisse und Heizmethoden umzusteigen und dazu die von der Bundesregierung aufgelegten Programme zu nutzen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Besteuerung der Kohle zu Heizzwecken aus Umweltgründen als positiv bezeichnet.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Änderungsantrag mit einer Regelung vorgelegt, der die Begünstigung der Verbrennung von Altöl gegenüber dem Recycling von Altöl vermeidet. Altölrecycling weise im Vergleich zur Verbrennung eine höhere Ressourcen- und Energieeffizienz aus und sei deshalb umweltpolitisch höher einzuschätzen. Außerdem gefährde die steuerliche Ungleichbehandlung die Wettbewerbsfähigkeit der Altölrecycling-Branche.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. hat die Verhinderung der Inanspruchnahme der Steuerentlastung von sog. Schein-KWK vorgesehen. Deshalb solle gesetzlich festgelegt werden, dass der elektrische Jahresnutzungsgrad mindestens 10 Prozent des Gesamtnutzungsgrads betragen müsse.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Änderungsantrag vorgelegt, der die Abschaffung des Spitzenausgleichs bei der Strom- und Mineralölsteuer vorsieht. Der Spitzenausgleich führe zu einer Rückerstattung von bis zu 95 Prozent der Strom- und Mineralölsteuer, soweit die verbleibende Steuerbelastung die Entlastung beim Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung über bestimmte Sockelbeträge hinaus übersteige. Damit sei eine ökologische Lenkungswirkung des Gesetzes ausgeschlossen. Die fast vollständige Rückerstattung der Strom- und Mineralölsteuer benachteilige darüber hinaus kleine und mittelständische Unternehmen im Vergleich zu Großbetrieben.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag zur Steuerentlastung für Biokraftstoffe im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorgelegt. Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ergibt sich die Notwendigkeit der Regelung aus der Einführung einer Besteuerung bestimmter Biokraftstoffe. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung werde eine Angleichung der Begünstigung aller Kraftstoffe hergestellt, die im ÖPNV verwendet werden. Da mineralische Kraftstoffe, die im ÖPNV verwendet werden, bereits seit dem Jahr 2000 teilweise von der Mineralölsteuer entlastet würden, sollen Biokraftstoffe künftig ebenfalls in den Genuss dieser Steuerbegünstigung für den ÖPNV kommen. Ohne diese Begünstigung ergäbe sich für versteuerte Biokraftstoffe ein erheblicher Wettbewerbsnachteil in Höhe der ÖPNV-Vergütung für herkömmliche Kraftstoffe.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthält eine Regelung, die einem Vorschlag der Erdgaswirtschaft Rechnung tragen soll. Es werde nunmehr festgelegt, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2006 dem Eigentümer des im Leitungsnetz befindlichen Erdgases der Anspruch auf Steuerentlastung zustehe. Bei der bisherigen Regelung des Gesetzentwurfs wäre durch das sog. Legal Unbundling in vielen Fällen der Netzbetreiber entlastungsberechtigt, der aber nicht gleichzeitig Eigentümer des Erdgases sei. Die Netzbetreiber müssten in diesen Fällen zivilrechtlich verpflichtet werden, die Vergütungsansprüche an den Eigentümer des Erdgases herauszugeben.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen des Gesetzentwurfs – **Drucksachen 16/1172, 16/1347** – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse ergibt, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden.

Zu Kapitel 1

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die steuerliche Gleichstellung von Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff wird wieder hergestellt. In dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die bis 2009 sowohl für Erdgas als auch für Flüssiggas als Treibstoff geltende Steuerermäßigung nur für Erdgaskraftstoff bis 2020 verlängert. Bei beiden Kraftstoffen handelt es sich jedoch um ökologisch und ökonomisch weitgehend gleichwertige Energieträger.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse ergibt, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden.

Zu § 2 Abs. 4

Der ermäßigte Steuersatz für das Verheizen kommt grundsätzlich nur bei einer Kennzeichnung („Rotfärbung“) des Gasöls und diesem gleichgestellten Energieerzeugnissen zur Anwendung. Der ausnahmsweise Verzicht auf die Kennzeichnung von Biokraft- und Bioheizstoffen dient der steuerlichen Vereinfachung. Darüber hinaus ist eine Kennzeichnung nicht in allen Fällen technisch möglich.

Zu § 3a – neu –

Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten. Sie steht im Einklang mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b und d der Energiesteuerrichtlinie. Energieerzeugnisse, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden, sollen denselben Steuertarifen des § 2 Abs. 3 unterliegen, die auch für begünstigte Anlagen nach § 3 (z. B. Stromerzeugungsanlagen oder Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme) gelten. Durch diese Vereinheitlichung wird der kostenträchtige und verwaltungsaufwändige Aufbau einer eigenen Logistik (z. B. eigenständige farbliche Kennzeichnung, getrennte Lagerhaltung oder getrennter Transport) vermieden, der nötig wäre, wenn man für Energieerzeugnisse, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden, einen eigenständigen Steuertarif schaffen würde.

Zu Kapitel 2

Zu § 21 Abs. 1 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse ergibt, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden.

Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3

Durch die Änderung wird die steuerliche Handhabung neben den bereits genannten Kraft- und Heizstoffadditiven auch für andere Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Zusatz- oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen bestimmt sind, vereinfacht.

Zu Kapitel 3

Zu § 37 Abs. 2 Satz 1

Mit der Änderung sollen private Haushalte aus sozialen Gründen vorübergehend von der Kohlesteuer befreit werden. Der Einsatz von Kohle zu Heizzwecken geht unter anderem mit hohen CO_2-Emmissionen einher. Die zeitlich befristete Steuerbefreiung für die Verwendung von Kohle zu Heizzwecken durch private Haushalte soll daher einen Anreiz schaffen, auf umweltfreundlichere Energieerzeugnisse und Heizmethoden umzusteigen. Mit der Steuerbefreiung wird von Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe h der Energiesteuerrichtlinie Gebrauch gemacht.

Zu Kapitel 4

Zu § 38 Abs. 5 Satz 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Artikel 1 § 38 Abs. 5 nur anzuwenden ist, wenn der Lieferer entgegen der aus Artikel 1 § 38 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtung nicht angemeldet ist.

Zu Kapitel 5

Zu § 50 Abs. 1 und 2

Um die bei den gegenwärtig im Markt eingeführten reinen Biokraftstoffen Biodiesel und Pflanzenöl getätigten Investitionen zu schützen, wird die Steuerbegünstigung für diese Biokraftstoffe über den 31. Dezember 2009 hinaus verlängert. Für alle anderen Biokraftstoffe bleibt es beim Auslaufen der steuerlichen Begünstigung zum 31. Dezember 2009. Das Auslaufen der Begünstigung zu diesem Zeitpunkt wird keine Konsequenzen für getätigte Investitionen haben, da in Deutschland – außer Biodiesel und Pflanzenöl – keine reinen Biokraftstoffe die Marktreife erlangt haben. Beimischungen von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen werden mit Inkrafttreten des Biokraftstoffquotengesetzes (voraussichtlich zum 1. Januar 2007) nur noch ordnungsrechtlich über die Biokraftstoffquotenregelung gefördert.

Die erneute Überprüfung der Höhe der Steuerentlastung für Pflanzenöl bei der Verwendung als Kraftstoff hat ergeben, dass unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Aspekte, vor allem des technischen Mehraufwandes beim Einsatz von Pflanzenöl als Kraftstoff in Fahrzeugen mit geringer jährlicher Laufleistung sowie der gestiegenen Rohstoff-

preise, von der Einführung einer Besteuerung vorerst abgesehen werden sollte, insbesondere, um getätigte Investitionen in Ölmühlen und Fahrzeugumrüstungen nicht zu entwerten.

Bei Biodiesel in Reinform hat die erneute Überprüfung ergeben, dass angesichts der Entwicklung der Rohstoffpreise eine Steuerbelastung von 9 Cent je Liter für die Jahre 2006 und 2007 noch angemessen ist.

Für Fettsäuremethylester in Reinform und für Pflanzenöl werden progressiv gestaffelte Mindeststeuersätze eingeführt, deren Höhe so gewählt ist, dass eine Überkompensation für die einzelnen Jahre aus jetziger Sicht ausscheidet. Ab 1. Januar 2012 soll eine Vollbesteuerung in Höhe von 45 Cent je Liter Fettsäuremethylester in Reinform und Pflanzenöl erfolgen. Der Steuersatz entspricht aufgrund des geringeren Energiegehalts der genannten Biokraftstoffe dem Steuersatz für fossilen Dieselkraftstoff.

Die Steuerentlastung für Fettsäuremethylester in Beimischungen wird mit Inkrafttreten des Biokraftstoffquotengesetzes voraussichtlich zum 1. Januar 2007 wegfallen. Daher unterbleibt eine Staffelung dieser Steuersätze.

Zu § 51

Die Nennung des Begriffs „Porenbetonerzeugnisse“ war versehentlich unterblieben. Zudem war übersehen worden, dass Unternehmen, die thermische Abfall- und Abluftbehandlung betreiben, nicht notwendigerweise dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind.

Zu § 56 Abs. 1 und 2

Mit der Änderung wird die Begünstigung für Kraftstoffe, die im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, auf Biokraftstoffe ausgeweitet.

Durch die Besteuerung von Biokraftstoffen soll deren bisheriger Kostenvorteil (Stichwort: Überkompensation) gegenüber den mineralischen Kraftstoffen ausgeglichen werden. Somit unterliegen Biokraftstoffe zukünftig annähernd denselben Kostenbelastungen wie herkömmliche Kraftstoffe. Da mineralische Kraftstoffe, die im ÖPNV verwendet werden, bereits seit dem Jahr 2000 teilweise von der Mineralölsteuer (zukünftig: Energiesteuer) entlastet werden, sollen Biokraftstoffe künftig ebenfalls in den Genuss dieser Steuerbegünstigung für den ÖPNV kommen. Derzeit beträgt diese Vergütung 54,02 Euro für 1 000 Liter Benzine oder 1 000 Liter Gasöle (Diesel), 13,37 Euro für 1 000 Kilogramm Flüssiggase und 1,00 Euro für 1 Megawattstunde Erdgas. Verzichtete man auf diese Begünstigung, so ergäbe sich für versteuerte Biokraftstoffe ein erheblicher Wettbewerbsnachteil in Höhe der ÖPNV-Vergütung für herkömmliche Kraftstoffe.

Zu § 57 Abs. 5 Nr. 2

Reine Biokraftstoffe in der Landwirtschaft sollen im Ergebnis steuerfrei bleiben. Als Folgeänderung zur Änderung der Besteuerung der Biokraftstoffe in § 50 Abs. 1 und 2 sind die Entlastungsbeträge für reinen Biodiesel und für Pflanzenöl entsprechend anzupassen.

Zu Kapitel 6

Zu § 65 Abs. 1 Nr. 3

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Angleichung des Sprachgebrauchs innerhalb des Energiesteuergesetzes.

Zu § 66 Abs. 1 Nr. 2

Da es um die Begünstigung von Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen geht, soll zu den entsprechenden Regelungen in einer Rechtsverordnung das Einvernehmen mit BMU herbeigeführt werden.

Zu § 66 Abs. 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse ergibt, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden.

Zu § 67 Abs. 1 Satz 3

Mit der Änderung wird einem Vorschlag der Erdgaswirtschaft Rechnung getragen. Bei der bisherigen Regelung wäre durch das sog. Legal Unbundling in vielen Fällen der Netzbetreiber entlastungsberechtigt, der aber nicht gleichzeitig Eigentümer des Erdgases ist. Die Netzbetreiber müssten in diesen Fällen zivilrechtlich verpflichtet werden, die Vergütungsansprüche an den Eigentümer des Erdgases herauszugeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Bei einer elektromotorischen Bremse oder auch elektrischen Generatorbremse wird der Antriebsmotor des Schienenfahrzeugs beim Abbremsen als Generator verwendet. Bei modernen Generatorbremsen wird der so erzeugte Strom sowohl durch das Schienenfahrzeug selbst verbraucht als auch wieder in das Oberleitungsnetz eingespeist. Ohne eine solche Rückspeisetechnik würde die beim Bremsen vorhandene Bewegungsenergie weitgehend ungenutzt über Bremswiderstände als Abfallwärme an die Umwelt abgegeben.

Zu Nummer 7 (§ 9a Abs. 1 Nr. 2)

Die Nennung der Porenbetonerzeugnisse war versehentlich unterblieben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu den Absätzen 1 und 4

Die Vorschrift stellt das Inkrafttreten der Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in sonstigen begünstigten Anlagen zum Güterumschlag in Seehäfen verwendet werden, unter den Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Berlin, den 28. Juni 2006

Norbert Schindler	**Reinhard Schultz (Everswinkel)**	**Dr. Reinhard Loske**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333